



GARANTA
VERSICHERUNG

GARANTA Unfallversicherung Sportpakete

Durch Einschluss eines Sportpakets sind Unfälle in der Freizeit gedeckt, die die versicherte Person in Ausübung bestimmter Sportarten erleidet, für die aufgrund der Ausschlüsse in der Unfallversicherung sonst kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz besteht.

SPORTPAKET 1

- Bergsteigen ab 3000m bis 5000m
- Klettern im Freien¹
- Wasserski, Kajak², Kanu²
- bestimmte Kampfsportarten z.B. Judo, Karate, Kendo etc.³
- uvm.

**+25% Prämienzuschlag
Sportpaket 1**

SPORTPAKET 2

- Klettersteige bis einschließlich Schwierigkeit D
- Jet-Ski, Kitesurfen, Rafting (in Europa)
- Springreiten, Voltigieren
- Trailrunning
- Alle Sportarten des Sportpaket 1
- uvm.

**+50% Prämienzuschlag
Sportpaket 2**

SPORTPAKET 3

- Mountainbike/E-Bike, Downhill¹
- Nicht motorisierte Luftsportarten z.B. Ballonfahren, Drachenfliegen, Fallschirmspringen etc.²
- Alle Sportarten der Sportpakete 1+2
- uvm.

**+75% Prämienzuschlag
Sportpaket 3**

¹ Klettern in - und outdoor, Plaisir, MSL, Alpin technisches Klettern, Speedklettern (im Toprope) gesichert und nicht alleine bis einschließlich UIAA 7 ohne Wettbewerbe u. dazugehörigem Training

² kein Wildwasser, nur in Europa

³ Nur Leicht- und Semikontakt

¹ Mountainbike/E-Bike bis einschließlich Stufe S3 nach Carsten Schymik, Harald Philipp und David Werner, Mountainbike-Downhill (ohne Teilnahme an Zeitnehmung, Rennen und Training)

² Deckung ohne Teilnahme an Wettbewerben und dazugehörigem Training; Leistung nur für Dauernde Invalidität und Tod; Maximalleistung EUR 100.000

Allgemeine Informationen:

- Engeltliche Sportausübung ist nicht versicherbar iSd. § 23 Pkt. 6 AUVB
- eingeschränkte Sportartendeckung:
 - **Fußball**
Spielklassen 1 bis 3: nicht versicherbar
Spielklasse 4: jeweils anfragepflichtig
 - **Handball/Eishockey**
Spielklassen 1 bis 2: nicht versicherbar
Spielklassen 3 und 4: jeweils anfragepflichtig
 - **unter der Spielklasse 4**
Sportart jeweils ohne Anfrage versicherbar



Es gelten die Ausschlüsse nach § 23 AUVB: Gedeckt sind die gemäß Sportpaket vereinbarten Sportarten abweichend von § 23 Pkt. 1, Pkt. 4 und Pkt. 5 AUVB. Die übrigen Ausschlüsse des § 23 AUVB, insbesondere die Bestimmungen zur Entgeltlichkeit, bleiben davon unberührt.